

Schieder

Sonderabdruck aus

*Deutsche Ostforschung*

*Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg. Band 2.*

Hrsg. von Hermann Aubin · Otto Brunner · Wolfgang Kohte · Johannes Papritz.

Verlag S. Hirzel in Leipzig C 1, 1943. — Printed in Germany.

---

## Landständische Verfassung, Volkstumspolitik und Volksbewußtsein.

Eine Studie zur Verfassungsgeschichte  
ostdeutscher Volksgruppen

Von **Theodor Schieder** (Königsberg i. Pr.)

### I.

Landstände und landständische Verfassung sind unserem deutschen geschichtlichen Bewußtsein vor allem aus ihrer Spätzeit während des großen Ringens mit dem absoluten Fürstentum und seinen Grundsätzen herrscherlicher Allmacht gegenwärtig geblieben, aus einer Epoche also, in der der Geist lokaler Autonomie und körperschaftlicher Einung schon zu provinzieller Enge und egoistischer Gruppenpolitik von „Privilegskörpern“ (*Gierke*) entartet war. Es ist nicht zu leugnen, daß dies auf die allgemeine Bewertung des landständischen Zeitalters in der deutschen Geschichtsschreibung in einem keineswegs günstigen Sinne eingewirkt hat. Freilich konnte die verfassungsgeschichtliche Forschung seit dem ausgehenden 19. Jahrh. in einer Vielzahl einzelner Quellenpublikationen und Darstellungen die Tätigkeit und Leistung zahlreicher landständischer Körperschaften aufhellen und von hier aus zur Beurteilung des gesamten Ständetums wesentliches beitragen. Aber leider kamen die Ergebnisse dieser Arbeiten entweder nur als Quellenmaterial der landesgeschichtlichen Forschung zugute oder ihr Ausgangspunkt war von vornherein voreingenommen-kritisch. Dies war nicht zuletzt nur ein Ausdruck dafür, daß im liberalen Staatsbegriff mit seiner Vorstellung von der alleinigen und unteilbaren rechtlichen Staatsperson kein Ort für körperschaftliche Autonomie und die wildwuchernden Triebe des Privilegienrechts ermittelt werden konnte. So suchte man höchstens den Normwidrigkeiten des Ständestaats dialektisch mit dem Begriff des Dualismus beizukommen oder man erschöpfte sich in der Erörterung darüber, ob die Landstände im echten Sinne Land und Volk „repräsentiert“ hätten. Einzig *Otto von Gierke* vermochte das Ständetum im großartigen Rahmen seiner Rechtsgeschichte der

deutschen Genossenschaft tiefer zu deuten, indem er es als eine Erscheinungsform germanischen korporativen Assoziationsgeistes verstand, „der allen engeren Gliederungen des Staates ein eigenes, selbständiges Leben zu wahren versteht und doch noch Kraft genug übrig behält, um für die allgemeinsten, wie für die vereinzeltsten Zwecke menschlichen Daseins aus den noch ungebundenen Elementen der Volkskraft lebensvolle, nicht von oben belebte, sondern von innen heraus tätige Genossenschaften in unübersehbarer Reichhaltigkeit zu erschaffen“<sup>1)</sup>. Als eine auf freier Einung beruhende deutschrechtliche Genossenschaft, der in ihrer Blütezeit die Bewertung der Ständevertretung als einer vom Lande verschiedenen privilegierten Körperschaft fremd war, und die dem Landesherrn gegenüber als konstituierte Landesgemeinde, Trägerin des Landesrechts und der Landeseinheit erschien, erhielten hier die Landstände eine sehr bedeutende geschichtliche Funktion zugewiesen<sup>2)</sup>.

Dieses Bild mag nicht in jeder Hinsicht historischer Kritik standgehalten haben, in seinen Grundgedanken ist es doch unbestreitbar zutreffend und auch der Hinweis auf eine formale allgemein-indogermanische Geltung ständischer Verfassungsprinzipien kann die These nicht entkräften, daß in den deutschen Landständen eine spezifisch deutsch-germanische Ausformung genossenschaftlicher Grundsätze vorliegt<sup>3)</sup>. So treten wir heute in der Tat unbefangener und weniger doktrinär in den Maßstäben „staatlicher“ Systeme befangen an die politische Wirksamkeit und Erscheinung der Landstände heran, als es der liberalen Theorie und Geschichtsschreibung möglich gewesen ist. Das kann nun allerdings nicht heißen, daß das geschichtliche Urteil über die Auseinandersetzung zwischen Ständetum und fürstlichem Territorialstaat revidiert werden könnte. Vor allem wäre es verfehlt, der unfruchtbaren Opposition des späten, absterbenden Ständetums den Glorienschein der Auflehnung einer deutschen Staatsgesinnung gegen ein wesensfremdes, undeutsches System zu geben. Dies tun hieße doch die tiefe Verhaftung des territorialen Fürstenstaats in deutschen Lebens- und Überlieferungskräften verkennen. Aber immerhin wird sich heute für eine auf Volk und Volksgeschichte bezogene Wertung des Ständetums — zu der auch ein Mann wie *Gierke* doch nicht vorgestoßen ist — manch neuer Gesichtspunkt ergeben.

Diese Behauptung kann einleuchtender gemacht werden, wenn wir erst einmal den engen Umkreis des Binnen- und Kerndeutschtums überschreiten und das reiche Anschauungsmaterial erschließen und auswerten, das die Ent-

<sup>1)</sup> *Otto Gierke*, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868, Einleitung S. 3.

<sup>2)</sup> *Gierke*, a. a. O., S. 534 ff.

<sup>3)</sup> Dies möchte ich gegenüber *O. Hintze*, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, HZ. 143, 1931, festhalten.

wicklungsgeschichte des ständischen Elements bei den grenz- und außen-deutschen Volksgruppen bietet. Fast alle zusammenfassenden Darstellungen des deutschen Landständetums gehen daran vorüber und behandeln höchstens die Entwicklung im Herzogtum Preußen wegen ihres beispielhaften Charakters, nicht aber die Verhältnisse in dem benachbarten Westpreußen und Livland<sup>4)</sup>. Läßt aber eine solche Stoffausdehnung tatsächlich Bausteine zu einer positiven Deutung des Landständetums erwarten? Eine Reihe von bekannten Ereignissen scheint dieser Annahme entgegenzustehen, im Gegenteil sogar eine Auffassung zu erhärten, die im Wirken der Stände eine der unheilvollsten Gefährdungen der deutschen Volksgrenze sehen will. So ist der Zusammenbruch des Ordensstaates, der zu den folgenschwersten Katastrophen der deutschen Ostgeschichte gehört, durch eine kurzsichtige ständische Rebellion, den Aufstand des Preußischen Bundes von 1454, eingeleitet worden. Die verhängnisvollen Fehler des Ständetums: blinder, nur auf den nächsten Vorteil gerichteter Gruppenegoismus, ein die Voraussetzungen politischer Selbstbehauptung vernichtender Freiheitsbegriff, falsche Einschätzung der weiteren politischen Umwelt zeichnen sich an dieser Stelle besonders deutlich ab, wo die Landesherrschaft in den Händen einer landfremden Aristokratie lag und zudem die Verlockungen polnischer Adelslibertät die ständischen Ideale ins Maßlose steigerten.

Auch in anderen Frontabschnitten der Reichs- und Volksgrenze sind dauernde oder vorübergehende Gebietsverluste und Grenzschwächungen unmittelbar oder mittelbar durch ständische Einwirkung entstanden. In gewissem Sinne kann man hierher die schweizerische Verselbständigung rechnen, wenn deren Wurzeln auch weniger im privilegierten Ständetum als in der bäuerlichen Volksgemeinde lagen. Ganz sicher aber wird man hier den Aufstand der nordniederländischen Stände gegen die spanische Herrschaft anführen dürfen, der zwar immer ein leuchtendes Beispiel der Gegenwehr germanisch-deutscher Art gegen politische und geistige Überfremdung bleiben wird, in seinen Ergebnissen aber unzweifelhaft die Loslösung des niederländischen Stammes von Reich und Volk begründet hat. Beim Versuch, die seit den Hussitenkriegen eingeleitete Austreibung der Deutschen aus Böhmen zu einem vollständigen Siege des Tschechentums auszubauen und gleichzeitig den böhmischen Raum politisch vom Reich zu emanzipieren, bediente sich auch der tschechische Adel vor allem in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. der Handhaben, die ihm die ständische Verfassung bot. Wie wenig

<sup>4)</sup> So z. B. *Gg. v. Below*, System und Bedeutung der landständischen Verfassung (in: Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900) oder die ältere Untersuchung von *F. W. Unger*, Geschichte der deutschen Landstände. Hannover 1844. Gestreift wird unser Problem in der schönen Studie von *H. Haußherr*, Verfassungstypen deutscher Volksgruppen im Auslande. HZ. 160, 1939, S. 35 ff.

schaften des Landes, der Ritterschaften und Städte darstellen. Denn sie alle sind charakterisiert durch das wachsende Übergewicht des Adels und die Verdrängung der Städte, von denen nur Riga seine Landtagsfähigkeit behält. Das ständische Verfassungsleben in den baltischen Landen wird von jetzt an fast ausschließlich von den deutschen Adelskorporationen bestimmt; sie sind die Träger der landschaftlichen Selbstverwaltung, des deutsch-genossenschaftlichen Autonomiegeistes und des politischen Behauptungswillens in den drei denkwürdigen Hauptkämpfen, die das Land bis zum Untergang der ständischen Ordnung um sein Eigenrecht zu bestehen hatte: während der Abwehr des polnischen gegenreformatorischen und zentralistischen Vorstoßes im ausgehenden 16. Jahrh., beim Widerstand gegen die schwedische Güterreduktion hundert Jahre später und schließlich in der großen Auseinandersetzung mit der Russifizierungspolitik<sup>5)</sup>.

Wesentlich anders ist in verfassungs- und volkspolitischer Hinsicht die Entwicklung in Westpreußen verlaufen. Das Gewicht der drei großen hansisch bestimmten Städte, Danzig, Elbing und Thorn, deren Stellung durch weitreichende Sonderprivilegien und die Verleihung bedeutender, von der Landesverwaltung exempter Territorien gehoben worden war, erwies sich hier als stark genug, um einen dauernden Einfluß auf das politische Schicksal des Landes zu erzwingen. So waren sie auch im Landesrat, den sog. Oberständen, neben den Bischöfen von Kulm und Ermland und den hohen Landesbeamten vertreten, während sich die kleineren Städte zwischen den Adelsboten in den „Unterständen“ auf die Dauer nicht halten konnten. Als der Adel des Landes der Verpolung verfiel und die Umgehung des Indigenatsrechts die Mehrzahl der die Zugehörigkeit zum Landesrat bewirkenden Beamtenstellen in die Hand von Polen brachte, ging die Verteidigung der ständisch-autonomen Landesverfassung, im Grunde schon seit dem großen Verfassungskampf in den 60er Jahren des 16. Jahrh., an die bürgerlichen Patriziate der Weichselstädte über. Sie hielten an dem Autonomieanspruch noch fest, als längst durch den Gewaltakt der Lubliner Union die ständischen Landtage zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken waren, während der Adel immer mehr die deutsch-autonomistische Wurzel der Landesverfassung verleugnete<sup>6)</sup>.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu *Julius Eckardt*, Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung. BaltMs. 3, 1861. Tief eindringend auch in die Verfassungsprobleme das hier für alle baltendeutschen Fragen in erster Linie herangezogene Werk von *Reinhard Wittram*, Geschichte der baltischen Deutschen. Stuttgart und Berlin 1939.

<sup>6)</sup> Zur Verfassungsgeschichte Westpreußens vgl. die verschiedenen Arbeiten von *Gottfried Lengnich*, die ich auf S. 148, Anm. 295 meines hier allgemein einschlägigen Buches: *Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichselland. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreußen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen 1569—1772/93*, Königsberg 1940, zusammengestellt habe. Brauchbar ist immer noch die Abhandlung von *L. Prowe*, Westpreußen in seiner geschichtlichen Stel-

Man muß sich von der Vorstellung ständischer politischer Lebensform als einer Herrschaft privilegierter Gruppen freimachen, wenn man daneben schließlich noch das Bild der siebenbürgischen Verfassungsentwicklung hält. Ihr Ursprung liegt in der freien Volksgemeinde der Siedlergenossen im Hermannstädter Gau, die der Freibrief König Andreas' II. von 1224 als politische und rechtliche Korporation mit ausschließlichem Besitzrecht am Königsboden, unter den vom König ernannten Grafen und selbstgewählten Richtern zusammenschloß: eine Hochform kolonialen Privilegienrechts, das hier nicht nur zu örtlicher Autonomie, sondern zur politischen Konstituierung eines ganzen Siedlungsgaues führte. Als 1486 der Andreanische Freibrief auch für die übrigen sächsischen Landschaften: das Gebiet der 2 Stühle von Mediasch und Schelk, das Nösner- und Burzenland, bestätigt wurde, war der Grund zur Universitas Saxonum, der später sog. sächsischen „Nationsuniversität“ gelegt. Diese bildet sich dann Schritt für Schritt seit der 2. Hälfte des 15. Jahrh. aus und vollendet sich in der Zeit der siebenbürgischen Selbständigkeit als Obergerichtshof, Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgan des sächsischen Stammes. Ihr gehören der Hermannstädter Rat, an seiner Spitze der Hermannstädter Bürgermeister und Gaugraf, in dieser Eigenschaft zugleich Provinzialbürgermeister und Nationsgraf, und Vertreter der übrigen Stühle an, also keine politisch privilegierten Stände, sondern Amtsträger der Volksgemeinde. Freilich konnte auch hier vor allem in den Städten die Herausbildung bevorrechteter, patrizischer Ratsfamilien nicht aufgehalten werden, aber im 15. Jahrh. ist doch der Kampf gegen ein adliges Erbgrafentum in den „Stühlen“ (Gerichtsbezirken) siegreich durchgeföhren worden. Ein ständisches Element dringt in diesen einzigartigen Verfassungsbau erst dadurch ein, daß sich die geeinte Nationsuniversität der Sachsen als privilegierte Körperschaft, „Nationsstand“<sup>6a)</sup>, konstituiert und mit den Verbänden des madjarischen Komitatsadels und der Szekler im siebenbürgischen Landtag zusammenschließt, dessen Beschlüsse auf der Einmütigkeit der drei nationalen Ständekurien beruhen. In diesem einmaligen und unerreichten System nationaler Körperschaften mit territorial-ständischer Autonomie, in dem sich rechtlich-politische Kräfte verschiedener Herkunft verschlingen, verstärkt sich über das Äußerlich-Formale hinaus der ständische Charakter, je ausschließlicher sich die madjarische Nation im adelsständischen Sinne entwickelte, die ursprünglich ebenso wie die Sachsen auf dem Boden der Gemeinfreiheit stehenden Szekler mitriß und dadurch die völkisch-nationale Kluft zur siebenbürgisch-sächsischen Nation auch ständisch-sozial vertiefte. Es

lung zu Polen und Deutschland. Thorn 1868. Außerdem *E. Carstenn*, Die Preußischen Stände und das Königreich Polen (1454—1772). MCoppV. 45.

<sup>6a)</sup> Der siebenbürgische Nationsbegriff dürfte aus dem Wortgebrauch der konziliaren Bewegung des 15. Jahrh. und späterer humanistischer Anwendung erwachsen sein.

war die geschichtliche Leistung des Sachsentums, daß es in der Abwehr seiner Gegner seine genossenschaftliche Lebensform auf bürgerlich-bäuerlicher Grundlage über die Jahrhunderte hinweg verteidigte und bewahrte, indem es das ständische Staatsrecht wie eine große nationale Schutzwehr um sich legte<sup>7)</sup>.

## 2.

Das hervorstechendste Phänomen in der politischen Verfassungsgeschichte Livlands, Westpreußens und Siebenbürgens ist an allen Stellen die Durchdringung der ständischen mit den nationalen Problemen der ostmitteleuropäischen Völkermischzone. Wir stehen damit vor dem eigentlichen Problem unserer Untersuchung, für das sich vor allem zwei Fragestellungen ergeben: wie ist das Mit- und Gegeneinanderwirken der Volkstümer in diesem Raume in Richtung und Form durch den ständischen Landesaufbau beeinflußt worden? Inwieweit hat dieser die nationalen Kräfte geweckt oder erhalten, geprägt oder umgestaltet? Oder umgekehrt: wie hat das nationale Element auf die ständische Verfassung zurückgewirkt? Wir können die sich hier aufdrängenden Fragen am ehesten bewältigen, wenn wir die einzelnen Komponenten der Ständeversammlung getrennt herauslösen und ihre Bedeutung in den zwischenvölkischen Auseinandersetzungen untersuchen.

Es ergeben sich dann die auffälligsten Zusammenhänge beim ständischen Indigenatsrecht, dem Privileg der ausschließlichen Besetzung von Landesämtern durch Landeskinder, das in der Verfassungsgeschichte des gesamten Landständetums eine so beherrschende Rolle gespielt hat<sup>8)</sup>. Man wird dem starren, zumeist allerdings erfolglosen Festhalten der binnendeutschen Landstände an diesem Palladium landständischer Freiheit und der Auflehnung gegen den zentralistischen Beamtenstaat des absoluten Landesfürsten im allgemeinen tiefere ideelle Motive nicht absprechen können<sup>9)</sup>: ein starkes, wenn auch sehr oft engherzig-partikularistisches Heimatgefühl oder die praktische Einsicht, daß bei Eingeborenen ein besseres Verstehen der Landesgesetze und -bedürfnisse vorausgesetzt werden könne, wirkten hier mit. Trotzdem hat der Kampf

<sup>7)</sup> Die unerschöpfliche Fundgrube auch für alle verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen zur siebenbürgischen Geschichte bleibt die großartige „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk“ von *Friedrich* und *Georg Daniel Teutsch*. 4 Bde. Hermannstadt 1907—1926 (davon 1. Bd. in 4. Aufl. 1925), für die sich in der Geschichtsschreibung der deutschen Volksgruppen kein Analogon findet. Daneben ist vor allem zu nennen *Friedrich Schuler von Libloy*, *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*. I. Bd. Hermannstadt 1855. Von Einzeluntersuchungen sei zitiert: *Gg. Müller*, Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen. *Arch. d. Ver. f. siebenbürg. Landeskunde* N. F. 44, 1928.

<sup>8)</sup> Eine zusammenfassende Untersuchung über das Indigenatsrecht existiert nicht.

<sup>9)</sup> Das tut *Below*, a. a. O., S. 267, indem er als das Entscheidende den Wunsch der Stände bezeichnet, ertragreiche Ämter zu behalten.

der Landstände gegen die Verletzung des Indigenatsrechts durch das Landesfürstentum im inneren Deutschland, zumal während der ständischen Spätzeit des 17. Jahrh., solche größeren Gesichtspunkte nurmehr selten anklingen lassen. Das Bild verändert sich aber sofort überall da, wo es sich nicht um die Aufrechterhaltung eines Eingeborenenrechts deutscher Stände gegen eine deutsche Landesherrschaft, sondern um die Verteidigung des völkischen Selbstverwaltungsanspruchs einer deutschen Landschaft gegen jeden Versuch handelt, durch ein fremdnationales Beamtentum die völkische Geschlossenheit der ständischen Korporationen zu zerstören. Auf der Wahrung des Indigenats beruhte dann nicht nur die Widerstandskraft der ständischen Landesordnung, sondern schlechthin der deutsche Charakter des Landesstaats, die Geltung der deutschen Sprache und des deutschen Rechts.

Die klassischen Beispiele hierfür bieten das westliche Preußen und Livland. In beiden Gebieten wird nach dem Zusammenbruch der Ordensherrschaft durch die neuen Landesherren, die polnischen Könige, das Indigenatsrecht in den großen ständischen Privilegiengesetzen niedergelegt und damit eine Forderung der Stände erfüllt, die als Reaktion auf die landfremde Ordensherrschaft ein besonderes Gewicht erhielt. So ist die Zusicherung des Indigenats in dem an vielen anderen Stellen willentlich oder unbeabsichtigt manche Unklarheit schaffenden Inkorporationsprivileg für Preußen von 1454 eindeutig und vorbehaltlos: „*Hac etiam prosequemur praerogativa, quod dignitates et officia hactenus illic consistentia et imposterum constituenda: Castra et Tenutas Civitatum et locorum in terris praedictis nulli extraneo aut forensi, sed proprio Indigenae juxta observantiam aliarum terrarum regni nostri conferemus*<sup>10)</sup>.“ Ähnliche Formulierungen finden sich im ständischen Verfassungsrecht vieler anderer, auch binnendeutscher Territorien, nur daß sich hinter ihnen auf einem umstrittenen Grenzboden ganz andere Wirklichkeiten verbargen. So hat unverkennbar die polnische Politik, wenn sie, wie dies bereits unter dem Verleiher des Inkorporationsprivilegs Kasimir IV. geschah, gegen die Indigenatsbestimmung verstieß, nicht nur ihren gesamtstaatlichen Zentralisierungswillen geltend machen wollen, sondern gleichzeitig auch planmäßig an der Entdeutschung des Landes gearbeitet. Sie ist dabei nicht nur den Weg offenen Rechtsbruchs gegangen, indem sie unverblümt Polen zu preußischen Ämtern berief, sie bemühte sich vielmehr auch, die Bedeutung des Indigenatsbegriffs durch einschränkende Interpretationen zu verharmlosen: im Jahre 1531 protestieren die preußischen Stände dagegen, daß das Indigenat von polnischer Seite nurmehr an den — vorher ermöglichten — Güterbesitz und nicht an die Voraussetzung der Geburt und Ansässigkeit im Lande geknüpft werde.

<sup>10)</sup> Das Inkorporationsprivileg ist gedruckt in den *Jura municipalia Terrarum Prussiae et leges ad eas Terras privatim pertinentes*. Danzig 1578.

Es erhebt sich die in unserem Zusammenhang entscheidende Frage, wie weit das preußische Ständetum die Abwehr solcher und ähnlicher Eingriffe in das feierlich zugesagte Indigenatsrecht lediglich im Geiste ständischer Lokalautonomie geführt hat oder ob ihm der volkstumpolitische Hintergrund dieser Auseinandersetzungen bereits gegenwärtig gewesen ist. Sicher hat die zunehmende Verpolung des westpreußischen Adels, die nicht zuletzt eine Folge seiner mangelhaften körperschaftlichen Abschließung gegenüber der benachbarten polnischen Schlachta war, den völkischen Wert des Indigenats gleichsam von innen her zerstört, aber trotzdem blieb vor allem unter dem Einfluß des deutschen Stadtpatriziats bis ins 18. Jahrh. das Bewußtsein lebendig, daß es hier um eine Scheidung nach Art, Sprache und Recht ging. Noch auf dem Warschauer Reichstag des Jahres 1579 sprachen die preußischen Abgeordneten davon, ihre Vorfahren hätten die Polen wohl gekannt, „daß sie impotentes animo wären, alles mit Gewalt und Pochen täten, den Handwerkern in den Städten oft mit Gewalt das Ihrige abtrotzten, auch wohl den Wirt selbst schlügen und ausjageten, schändeten den Bürgern ihr Weib und Kinder, ließen alles untergehen, die Gebäude könnten sie kaum unterhalten, dagegen aber sind die Preußen allewege moderatissimi und ehrbare Leute gewesen, die solchen Dingen fremd, derowegen sich solches im Privilegio de Indigenis fürbehalten, dieses ist des Landes höchstes Kleinod, wenn man uns dasselbe nehmen wollte, möchte man auch das andere alles wegnehmen.“ Der Kulmische Bischof setzte dem hinzu, „die Deutschen als freie Leute hätten keineswegs sich von polnischer Obrigkeit regieren lassen wollen, weil ihnen nicht unbewußt, wie sie mit den Leuten in den Städten pflegen umzugehen, mehr mit Gewalt denn mit Recht“. *Gottfried Lengnich*, der Geschichtsschreiber des Landes, der uns diese Zeugnisse überliefert und im 18. Jahrh. unter dem Einfluß naturrechtlicher Ideen das ständisch-autonomistische Denken Westpreußens erneuern will, weiß mehrere Menschenalter später schon mit einem entwickelteren historisch-politischen Sinn den Verfassungskonflikt auf seine volkstumpolitischen Wurzeln zurückzuführen. Die Autonomie und ihr „höchstes Kleinod“, das Indigenatsrecht, sind ihm dann nicht nur staatsrechtliche Form, sondern Ausdruck und Bürgschaft der deutschen Landesart. Die bekannte ständische Einrede gegen das landfremde fürstliche Beamtentum erhält einen völkischen Unterton und die seit langem üblich gewordene formale Verleihung des Indigenats an Auswärtige wird in ihrer ganzen Sinnwidrigkeit entlarvt: „Wir begreifen es nunmehr, daß die Alten recht geredet, wenn sie gesprochen: Nimmt der König uns das Indigenat, so mag er uns die anderen Vorrechte auch nur nehmen und uns an deren Stelle geben was er will. Denn wo Ausländer, die um des Landes Grundgesetze keine Wissenschaft haben, vielmehr alles nach ihren väterlichen Gewohnheiten einrichten wollen, am Ruder sitzen, muß es fein ausländisch her-

gehen. Die Erteilung des Indigenats machte aus keinem Polen einen preußischen Einzögling, die Liebe zum Vaterland, die Kenntnis der Vorrechte, und der Eifer für dessen Beförderung werden uns nicht durch ein fiat beigebracht. Was ist denn Wunder, wenn unsere eigenen Senatores alles nach den polnischen Gebräuchen abmessen, und für den Verfall des Landes wenig Empfindlichkeit an den Tag legen<sup>11)</sup>.“ Ein eigentümlich ständischer, noch nicht unmittelbar am Gesamtvolk, sondern an Stamm und engerem Vaterland orientierter Patriotismus verleiht hier den alten, fast schon ganz erschütterten Grundlagen der Landesverfassung noch einmal einen tieferen Sinn.

Es gibt auch außerhalb der preußischen Landesgrenzen einen sehr bezeichnenden Hinweis darauf, daß das Indigenatsrecht Westpreußens als die Bevorrechtung einer deutschen Oberschicht empfunden wurde; er findet sich in den großen livländischen Privilegien des 16. Jahrh., in denen das Indigenat für Einsässige deutscher Nation und deutscher Sprache ausdrücklich nach preußischem Vorbild gewährt wird, am deutlichsten in den kurländischen *Pacta subjectionis* für *Gotthard Kettler* vom 28. November 1561, in denen es heißt: „Proinde officia, praefecturas, praesidiatus, judicatus, burggraviatus et id genus, non aliis quam nationis ac linguae Germanicae hominibus, ac adeo indigenis, collaturas esse, quemadmodum in terris Prussiae conferre soliti sumus<sup>12)</sup>.“ Die entschiedene Weise, mit der hier gleichsam ein qualifiziertes Indigenatsrecht geschaffen wird, ist auffällig; in der betonten Unterstreichung von deutscher Nation und Sprache wird man aber nur das empfindlichere Organ des 16. Jahrh. für völkische Stimmungen erkennen dürfen, das gerade im Baltenland durch den Anteil an der reformatorischen Bewegung und durch die Begegnung mit der polnisch-katholischen Gegenreformation noch besonders geschärft wurde. Hier war schon mehr ins Bewußtsein gehoben, was den preußischen Ständen im 15. Jahrh., die bei der Sicherung des Indigenats nur den Ordensgegner und nicht einen fremdvölkischen Landesherrn vor Augen hatten, noch nicht in seiner vollen Tragweite gegenwärtig war. Nirgends ist das klarer ausgesprochen als im Unionsdiplom Livlands mit Litauen vom Jahre 1566, das dem deutschen Indigenat unmittelbar eine volkstumpolitische Begründung gibt. Da fast alle Einwohner Livlands, heißt es in ihm, nach Abkunft, Sprache und Gebräuchen deutsch, auch an deutsche Obrigkeit und deutsche Landesgesetze gewöhnt sind, und daher die Gerichtsstellen, Staatsämter und Verwaltungen der Schlösser

<sup>11)</sup> Diese Stelle findet sich in dem ungedruckten, sehr offenherzigen und angriffslustigen Fragmentum commentarii in privilegium incorporationis Prussiae *G. Lengnichts*, einer Jugendarbeit von 1716 (Nachlaß *Lengnich* im Reichsarchiv Danzig).

<sup>12)</sup> Text bei *Buddenbrock*, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. I. Bd., S. 331 ff. Mitau 1802. Auszüge auch bei (*Otto Müller*), Die livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841.

niemandem besser als Eingeborenen übertragen werden könnten, so wird ihnen und ihren Nachkommen, insonderheit der Billigkeit wegen, die Verbürgung gestellet, daß auch künftig die livländische Obrigkeit aus Eingeborenen und Deutschen besetzt und solches beibehalten werden soll<sup>13)</sup>.

Die polnische Politik hat solche, ihr von den Ständen oft bis in die Formulierungen abgerungene Zusicherungen zwar aus taktischer Berechnung gegeben, aber zu ihrer rückhaltlosen Durchführung zeigte sie sich, je mehr sie unter den Einfluß adelständischer zentralistischer und gegenreformatorischer Tendenzen geriet, ebensowenig wie in Westpreußen imstande. In einer gesteigerten Schärfe setzten die neuen livländischen Landesordnungen der 80er Jahre des 16. Jahrh. das Indigenatsrecht in aller Form außer Kraft und behielten die nach polnischem Muster eingerichteten Starosteien am Ende sogar ausschließlich Polen und Litauern vor. Ähnlich wie in Westpreußen ermöglicht eine weitherzige Güter- und Ämtervergebung die ausgedehnte Zuwanderung litauischer und polnischer Adliger, die auf dem Landtag die Errichtung dreier nationaler Kurien, einer polnischen, litauischen und livländischen, vorbereiten sollte<sup>14)</sup>. Angesichts solcher umstürzenden Eingriffe in das von Sigismund August verbürgte Landesrecht wagte der Rigaer Syndikus *David Hilchen* in seiner berühmten *Livoniae supplicantis oratio*, die er im Jahre 1597 im Auftrag der livländischen Landstände vor dem polnischen Reichstag hielt, gar nicht mehr, die Wiederherstellung des alten Zustandes und des vollen und alleinigen livländischen Indigenats, sondern nur mehr die Beseitigung minderen Rechts für die Livländer gegenüber Polen und Litauern zu fordern.

In den erbitterten Kämpfen dieses Menschenalters versagten der Standfestigkeit des deutsch-livländischen Adels gegenüber trotz einzelner Fälle von Verpolung alle jene schleichenden Versuche, dem Indigenatsrecht durch die Verlockung zu nationaler Abtrünnigkeit und zum Hinüberwechseln in das freiere polnische Adelsrecht seinen Stachel zu nehmen, wie sie bei größeren Teilen des westpreußischen Adels Erfolg hatten. Eher ist umgekehrt — damals und später — eine starke assimilierende und germanisierende Anziehungskraft auf den im Lande ansässig und grundbesitzend gewordenen polnischen, schwedischen und russischen Adel festzustellen, der im Laufe der Zeit größtenteils mit dem deutschen verschmilzt. Erwies sich hier die körperschaftlich-ständische Geschlossenheit der deutschen Oberschicht als immun, so blieb der schwerfällige

<sup>13)</sup> Text bei *Buddenbrock*, a. a. O., I, S. 331 ff.

<sup>14)</sup> Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß dieser Gedanke nationalständischer Gliederung durch *Stephan Batory* aus Siebenbürgen übernommen wurde, in dessen Verfassung er allerdings ganz andere Fundamente hatte.

Apparat des ständischen Landesstaats im ganzen immer dann unterlegen, wenn er dem direkten Einsatz der Machtmittel absoluter Herrscher- und Staatsgewalt entgegentreten mußte, die auf eine volle Beseitigung der ständischen Organe hinzielten. So war es eine der schwersten Gefährdungen livländischer Autonomie, als der schwedische König Karl XI. die Reduktion der in die Hand des Adels gefallenen Krongüter auch auf Livland ausdehnte und damit an den Grundlagen der ständischen Verfassung rührte. In dem um die Reduktion entbrannten Streite kämpfte die livländische Ritterschaft um die Gesamtheit ihrer politischen Rechte: denn da die Landstandschaft der Edelleute von wirklichem Eigentum an Landgütern abhängig war, hätten die im Zuge der Güterreduktion herbeigeführten Enteignungen auch zu einem Verlust des entscheidenden politischen Grundrechts, des Indigenats, geführt. Es wäre damit für große Teile des Adels praktisch außer Kraft gesetzt worden.

Vor den letzten Auswirkungen dieser vernichtenden Schläge gegen den ständischen Landesstaat ist die livländische Ritterschaft durch den politischen Umschwung von 1710 bewahrt worden. Die Kapitulationen dieses bedeutungsvollen Jahres, abgeschlossen mit den einzelnen Adelskorporationen und Städten, geben auch dem Indigenatsrecht wieder volle Gültigkeit und stellen die deutsche ständische Landesverwaltung wieder her<sup>15)</sup>. Freilich war damit nicht jede Gefahr ausgeschaltet: waren den baltischen Ritterschaften bisher im ständischen Adel Polens und Schwedens Kräfte gegenübergetreten, die in ihrer Zusammensetzung sich an die ständischen Spielregeln hielten, so stießen sie jetzt in dem von Peter d. Gr. geschaffenen Dienst- und Amtsadel auf ein fremdes Element mit anderen Auslesebedingungen und Voraussetzungen, gegen das sie sich viel strenger abschlossen als gegen die schwedischen und polnischen Standesgenossen. So entstehen in der Mitte des 18. Jahrh. die Matrikeln der baltischen Adelskorporationen, die von nun an die Grundlage zur Bestimmung von Landstandschaft und Indigenatsrecht werden, aus dem Bedürfnis ständischer Absonderung, in dem zugleich ein Stück volklicher Selbstbewahrung steckt.

Eine unmittelbare Bedrohung des Adelsindigenats ist dann in den folgenden Menschenaltern zunächst nicht mehr eingetreten. Auch als die Sturmflut der Russifizierung im 19. Jahrh. über die baltischen Lande hereinbrach, wurde nicht in erster Linie das Indigenatsrecht in den Wirbel der Ereignisse hineingerissen. Dem russischen Machtstaat des 19. Jahrh. und seinen panslawisti-

<sup>15)</sup> Zusammenstellung der einschlägigen Paragraphen bei *R. Wittram*, a. a. O., S. 106 f. Texte: Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga. Hrsg. von *C. Schirren*. Dorpat 1865. — Die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710. Hrsg. von *E. Winkelmann*. Reval 1865. Dazu das schon genannte Buch von *O. Müller* (vgl. Anm. 12).

schen Verbündeten standen ganz andere Mittel zur Verfügung, um den altertümlichen ständischen Privilegienstaat ins Mark zu treffen. In einem für frühere Zeiten an sich schon unvorstellbaren Maße dehnte sich jetzt die Sphäre des „Staates“ gegenüber dem „Lande“ aus und beengte die Bewegungsfreiheit der dem landsässigen Adel vorbehaltenen Selbstverwaltungskörperschaften. In dem Augenblick, wo dieser Prozeß bewußt vorangetrieben und in ihm ein Mittel russischer Nationalisierungspolitik erkannt wurde, konnte das Indigenat des deutschen grundbesitzenden Adels gewissermaßen durch die Aushungerung der Autonomieorgane entwertet werden — in der Reihe der gegen den ständischen Landesstaat und seine Grundrechte unternommenen Vorstöße in Inhalt und Form nach den früheren der polnischen „Unterwanderung“ und der schwedischen Gütereinziehung ein neuer, nicht weniger gefährlicher. Er wurde eingeleitet, als die russische Regierung nach und nach die Geltung zentralstaatlicher Behörden auf die baltischen Gebiete ausdehnte, so 1889 die russische Gerichtsverfassung, in deren Gefolge der russische Richter den eingewohnten deutschen verdrängte. Gleichzeitig aber spielte der russische Nationalismus noch einen weiteren Trumpf aus, indem er gegen den ständisch-privilegierten Indigenatsbegriff der adligen deutschen Oberschicht die nationaldemokratischen Massenkräfte der anderen „Indigenen“, der Esten und Letten entbinden half und ihre Ansprüche auf Mitbestimmung der Landespolitik unterstützte. Der deutsch-baltische Indigenatsbegriff stand damit im Kreuzfeuer der Angriffe des russischen Staatsabsolutismus und der heimischen „Nationalen“, ein ehrwürdiges Monument altständischer Vergangenheit in einer mit anderen Größen rechnenden Umwelt. Bei den von tiefer Verantwortung getragenen Bemühungen um eine Neugestaltung der alten Landesverfassungen vermochten ihn die deutschen ritterlichen Standschaften nicht von den Schlacken seiner konservativ-ständischen Überlieferung zu reinigen und für die neuartigen Formen des Völkerkampfes auf baltischem Boden neu zu schmieden. Bis zuletzt gab es kein gesamtbaltisches, sondern nur ein estländisches oder kurländisches Indigenat; die Schaffung eines vereinigten Landtags der Ostseeprovinzen, 1862 im livländischen Landtag vorgeschlagen, kam nicht zustande<sup>15a)</sup>. Zudem waren auch weiterhin weite Kreise des Baltendeutschtums, soweit sie unterhalb der immatrikulierten ritterschaftlichen Familien und des städtischen Patriziats standen, von der Mitverantwortung für das Land ausgeschlossen. Korporative Bindung und Abschließung, im Lebenskampf nach außen wirksame Mittel der Selbstbehauptung, führten im Innern zu sozialer Abkapselung und der eigentümlichen Prägung eines Standesdeutschtums, wie sie sich zuzeiten im Baltensland entwickelte.

<sup>15a)</sup> *Heinrich Schaudinn*, Das baltische Deutschtum und Bismarcks Reichsgründung. Leipzig 1932, S. 23. Dieses Buch vgl. auch ganz allgemein für unsere Fragestellung.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Rolle, die das Indigenatsrecht in den Nationalitätenkämpfen Siebenbürgens gespielt hat. Hier fielen ihm bei dem verwickelten nationalständischen Aufbau des Landes seit dem Beginn der habsburgischen Herrschaft gleichzeitig zwei verschiedene Funktionen zu: die gemeinsame Sicherung aller drei Nationen gegen Eingriffe der Landesherrn in die Selbstverwaltung des Fürstentums und den autonomen Bereich der Nationalstände, dann aber — und dies ist in volkstumpolitischer Hinsicht wichtiger geworden — die Wahrung des verbrieften Eigenrechts jeder einzelnen dieser Nationen im staatsrechtlichen Sinne gegen Verletzungen durch die anderen. Das Leopoldinische Diplom von 1691 hat dieser Doppelpoligkeit des siebenbürgischen Indigenats Rechnung getragen, indem es einmal mit ausdrücklichen Worten für alle Ämter die Verwendung von siebenbürgischen Eingeborenen, Ungarn, Szeklern und Sachsen „*nullo habito religionis respectu*“ zusagt, zum anderen aber alle besonderen nationalständischen Privilegien und Freiheiten bestätigt und erneuert<sup>16)</sup>. Unter diesen erschien auch das wichtigste Eigenrecht der Siebenbürger Sachsen, zugleich die volksgeschichtlich eigenartigste und bedeutsamste Form des Indigenats: das ausschließliche Eigentums- und Bürgerrecht der sächsischen Kolonisten auf ihrem, rechtlich und politisch geschlossenen Territorium, dem Königsboden. Dieses Recht ist kein eigentlich ständisch begrenztes, sondern schützt, dem Charakter der sächsischen Nation als einer freien Volksgemeinde gemäß, das gesamte sächsische Volkseigentum gegen Überfremdung und Übergang in die Hände nichtsächsischer Besitzer, und wird, da Eigentum in Stadt und Land den Volksgenossen erst zu vollen politischen Rechten befähigte, überhaupt zum tragenden Gerüst der nationalen Autonomie. Die Ursprünge dieses Palladiums sächsischer Freiheit lagen schon in jenem Satz des Andreanischen Privilegs: „Niemand darf es wagen, ein Dorf oder einen Teil ihres Gebietes zu fordern“ und sind im Laufe der Jahrhunderte weiter ausgebaut, auch stets von neuem umkämpft und gefährdet worden, zum ersten Male in der Mitte des 17. Jahrhunderts und dann vor allem in der Josephinischen Ära. Um das Recht der „Konzivilität“, des Miteigentumsrechts auf sächsischem Boden, vor allem des Häusererwerbs in den geschützten und sicheren Städten, hat der ungarische Adel jahrhundertlang gerungen. Diese selbe Konzivilität wird — gefährlicher noch — bereits im 18. Jahrh. von den auf sächsischem Boden nur geduldeten walachischen Bauern gefordert und gegen sie wehrte sich die sächsische Nation bis zur Wende des 18. zum 19. Jahrh. mit einem erstaunlich wachen völkischen Instinkt. „Das ausschließliche Recht auf den sächsischen Boden sicherte die nationale „Einigkeit und Reinigkeit“ der Sachsen, die rechtliche und gerichtliche Unabhängigkeit der Sachsen, das Munizipalrecht; das geschlossene Territorium gewährte exempte Gerichtsbarkeit und

<sup>16)</sup> Teilweiser Text bei *Schuler-Libloy*, a. a. O., S. 75 ff.

die Gleichberechtigung aller. Das alles stand für die Nation in Frage und damit zugleich die politische Gleichberechtigung als Landstand. Was wäre aus ihm geworden, wenn eines Tages Adlige Vertreter der Sachsen auf dem Landtage gewesen wären? Alle Fragen des nationalen Daseins, die später in der Sprachenfrage sich zusammendrängten, sind damals in der Frage der Konzivilität eingeschlossen gewesen, Lebensfragen des Volkes<sup>17)</sup>.“ Der Kampf, der hier entbrannte, hatte zu keinem Augenblick den Charakter einer Auseinandersetzung nur um ein historisches „altes Recht“ im Sinne ständischer Privilegien, sondern er erfüllte sich von Anfang an mit dem Willen zur Reinerhaltung von Blut und Art, der „Ein- und Reinigkeit“ des sächsischen Volkes. So schrieb der Hermannstädter Rat im Jahre 1589, als er das Verbot des Häuserverkaufs und der Eheschließung mit jeder „auswelzigen Nation, es sei Razen, Walachen, Ungarn, Horvaten, Wallonen, Spanier, Franzosen, Polacken oder dergleichen“ erneut einschärfte: „Nachdem aus Gnaden Gottes des Allmächtigen unsere lieben Altväter durch ihre treue Dienste und Ritterschaft diesen teutschen Erdboden von altseligen Königen und Kaisern bekommen haben, und auch dieselbige Erden mit Städten, Märkten und Dörfern gebauet, auch an etlichen Orten mit ziemlichen Festungen bestätigt haben, als ihr Eigentum zu ewigen Zeiten zu besitzen, so kann das nur geschehen mit Fest- und Steifhaltung unser einerlei Nation der Sachsen<sup>18)</sup>.“ Klausenburg, die Stadt, in der das deutsche Element rechtlich ungeschützt der Vermischung mit dem madjarischen anheimgefallen war, erschien dabei stets als Warnung und Mahnung, die Einheit der sächsischen Nation und ihr ausschließliches Bürgerrecht „fest- und steifzuhalten“. Auf das Klausenburger Beispiel verweist *Samuel von Bruckenthal* in der großen Denkschrift zur Konzivilitätsfrage, die er im Jahre 1776 der Kaiserin Maria-Theresia vorlegt und die in klassischer Form die Leitgedanken des sächsischen politischen Denkens zusammenfaßt. Die Klausenburger Entwicklung habe, legt *Bruckenthal* dar, gezeigt, daß weder das Privatbeste der einzelnen Bürger, noch ihrer Majestät allerhöchster Dienst durch eine Aufhebung der nationalen Schranken im Sachsenland gewinnen könne. „Die Vermischung hat auf die Klausenburger Sachsen noch eine besondere Wirkung gehabt, die auch in anderen Städten unter gleichen Umständen schwerlich ausbleiben würde. Sie werden von dem Magistrat und dergleichen Ämtern ausgeschlossen und setzen einen so geringen Wert auf ihre Abkunft, daß sie sogar die angeborene Sprache vergessen und nebst ihr die eigentümlichen Sitten, Meinung, Tracht und das ganze Wesen gegen ein fremdes, vielleicht nicht besseres vertauschen<sup>19)</sup>.“ Reinheit des Blutes, politische Rechte und

<sup>17)</sup> *Fr. Teutsch*, a. a. O., II, S. 163.

<sup>18)</sup> *G. D. Teutsch*, a. a. O., I, S. 300.

<sup>19)</sup> *Fr. Teutsch*, a. a. O., II, S. 164.

Erhaltung von Art und Sprache erscheinen hier als einziger Wirkungszusammenhang; fällt das erste Glied in dieser Kette aus, so verlieren auch die anderen ihren Halt. Vermischung wird hier als größtes völkisches Unheil erkannt, da sich Völkerschaften weit eher „ihre Laster und Gebrechen“ mitzuteilen pflegen „als ihre Tugenden“. So vereinigten auch in jenen sächsischen Dörfern, in die das Walachentum eingedrungen sei, die dort lebenden Sachsen ihre Fehler und Gebrechen „mit den angenommenen Fehlern und Gebrechen der Walachen“ und würden dadurch „schlechter und dem gemeinen Wesen weniger nützlich als diese selbst“.

Die Indigenatsforderung, ihrer Herkunft nach ein ständisches Privilegienrecht, wird hier ganz unmittelbar zur Funktion völkischer Arterhaltung und wirkt als solche noch weit über die Zeiten ihrer formalen Geltung hinaus. In solchem Geiste generationenlang erzogen, bleibt das sächsische Volk auch nach der endgültigen Aufhebung seines ausschließlichen Bürgerrechts (1793) und dem Einbruch fremder Kräfte in den sächsischen Königsboden von oben und unten: der Madjaren und Rumänen stark genug, die Gefahr einer Überfremdung durch die siebenbürgischen Mitvölker auch im Zeitalter massentümlicher nationaler Bewegungen zu bannen. Die ständische Lebensform, die in Siebenbürgen von vornherein einen ganzen Volksgruppenkörper umschloß, hat damit zweifellos den Anforderungen und Bedürfnissen völkischer Selbsterhaltung im modernen Nationalitätenkampf vorgearbeitet und so eine geschichtliche Fruchtbarkeit erwiesen wie sonst nirgendwo.

### 3.

*Hermann Aubin* hat auf Grund von Untersuchungen über die deutsche Westgrenze darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Erstarken der Stände der Gebrauch der Volkssprachen befestigt wird. Die Stände: Adel, Geistlichkeit, Städte vertreten ihre lokalen Sonderrechte und zu diesen gehöre auch der Gebrauch des heimischen Idioms. Es sei jedoch nicht zu verkennen, daß sich ein ausgesprochener Nationalismus entwickelte, wenn diese Rechte und Ansprüche nicht respektiert würden<sup>20</sup>). Diese aus den früheren Jahrhunderten der Westgeschichte gewonnene These über das enge Beziehungsverhältnis von Ständetum und Volkssprachen führt zu sehr fruchtbaren Ergebnissen, wenn man sie auf die neuzeitlichen Entwicklungen im Osten überträgt. Zwar geht es hier nicht mehr um die Auseinandersetzungen zwischen Volkssprachen und lateinischer Amtssprache, sondern um den Sprachenkampf verschiedener im Raum verbundener Volkstümer; aber auch in ihm behält das Ständetum eine oft ausschlaggebende Rolle. In charakteristischer Weise ist dabei das

<sup>20</sup>) *H. Aubin*, Staat und Nation an der deutschen Westgrenze. In: Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes. Breslau 1938. S. 69.

Verhalten der deutschen und nichtdeutschen Landstände unterschieden. Während jene durch ihr volkseigenes Verwaltungs- und Gerichtswesen zwar spracherhaltend wirken, aber doch nirgends zu einer aktiven sprachlichen Assimilierungspolitik übergehen, lediglich die Volkssprachen der nichtständischen eingeborenen — baltischen und walachisch-rumänischen — Völkertümer in ihrer Entfaltung einengen, fehlt dieser konservative Grundzug bei den adelsständischen Bewegungen der Polen, Tschechen und Madjaren. Bei ihnen findet sich eher, lange vor der Durchsetzung moderner nationaldemokratischer Tendenzen, ein bis zum Fanatismus gesteigerter sprachlicher Assimilationsdrang. Für ihn liefert die Geschichte des madjarischen Ständetums vielfältige Belege; am krassesten aber bricht er durch in den Beschlüssen des böhmischen Generallandtags von 1615, in denen jedes politische Recht von der Erlernung und Kenntnis der tschechischen Sprache abhängig und der gesamte Apparat des ständischen Staates der Ausbreitung des Tschechischen dienstbar gemacht wird<sup>21)</sup>.

Es sind also in erster Linie ständische Gegner, auf die die deutschen Landstände im Kampf um die Erhaltung ihrer Sprache stoßen. Man wird sagen können, daß sich ihnen gegenüber der westpreußische Adel am wenigsten widerstandsfähig gezeigt hat. Ursprünglich war auch in Preußen Königlichen Anteils die Gerichts- und Verhandlungssprache auf den Landtagen unbestritten deutsch. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. bedienten sich die adligen Landesräte mehr und mehr der polnischen Sprache. Dies stieß in der ersten Zeit vor allem bei den städtischen Abgeordneten auf schärfsten Widerspruch. So protestierte im Jahre 1561 der Danziger Vertreter gegen die Abstimmung dreier Räte in polnischer Zunge mit den bemerkenswerten Worten: „Er hätte in einer fremden und unbekanntem Sprache stimmen gehört. Die jetzigen wichtigen Angelegenheiten erforderten es aber, daß alle verständlich redeten. Man säße allhie nicht wie polnische, sondern wie preußische Räte, die deutsch geboren zur deutschen Zunge gehörten<sup>22)</sup>.“ Der sich damals vollziehende Übergang vom Deutschen zum Polnischen war nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern reiht sich unter die Mittel des polnischen Angriffs auf die preußische Landesverfassung, der in den 60er Jahren des 16. Jahrh. seinen Höhepunkt erreichte. Das Auftreten von nichtindigenen Polen im Landtag hatte ihn vorbereitet; 1569 wird das Statut des ständischen Landesstaates eigenmächtig vom polnischen König durch die Lubliner Union beseitigt, 1570 bereits über-

<sup>21)</sup> Deutsche Übersetzung der Ständebeschlüsse von 1615 bei *Alfred Fischel*, Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung. Brünn 1901. S. 5ff.

<sup>22)</sup> *G. Lengnich*, Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Anteils. Bd. 2. Danzig 1723. S. 194. Vgl. auch *Carstenn*, a. a. O., S. 87 und 96f. und *Prowe*, a. a. O., S. 56ff.

reicht zum ersten Male der königliche Gesandte auf dem Landtag die königliche „Werbung“ in polnischer Sprache. Wenn der preußische Adel diesem Ansturm nicht gewachsen war und seine Vertreter seit den 90er Jahren auf den Tagfahrten ausschließlich polnisch sprachen, so bestätigt das nur, daß die sprachliche Entdeutschung nur mehr die letzte Folge einer völkischen Zermürbung gewesen ist. Lediglich die großen Stadtstaaten Danzig, Elbing und Thorn erwiesen sich als hartnäckige und unbeirrbare Fürsprecher für die deutsche Sprache auf den Landtagen, auf denen sie bis zur Mitte des 17. Jahrh. deutsch verhandelten, seither daneben wenigstens lateinisch, fast nie aber polnisch. Diese verschiedenartige Reaktion von Adel und Städten ist überraschend, sie zeigt jedoch deutlich den tiefen Zusammenhang von sprachlicher Widerstandskraft und körperschaftlicher Bindung. Die überlegenen Abwehrkräfte der Städte im Vergleich zum landsässigen Adel beruhten auf der stärkeren korporativen Abschließung des patrizischen deutschen Bürgertums nach außen gegenüber der fremden sarmatischen Adelswelt, dem ständisch und völkisch begründeten Überlegenheitsbewußtsein des deutschen Bürgers über den polnischen Schlachtaangehörigen, seinem innigeren Bluts- und Kulturzusammenhang mit dem deutschen Mutterlande und schließlich der Aufrechterhaltung eines autonomen Verfassungslebens mit deutscher Sprache und deutschem Recht, wie es ähnlich dem verpolenden Adel völlig abging, seitdem polnische Sitte und polnisches Recht in die Adelslandtage eingedrungen war.

Eindrucksvoller noch als in Westpreußen war im livländischen Bereich die Geltung der deutschen Amts- und Behördensprache mit dem Schicksal des Ständestaats auf Gedeih und Verderb verknüpft. Die großen Landesprivilegien der polnischen und russischen Zeit haben sie ausdrücklich zugesichert (z. B. das Diploma Unionis Livlands mit Litauen von 1566, Art. 13; § 6 der Kapitulation der livländischen Ritterschaft von 1710; § 6 der Kapitulation der estländischen Ritterschaft und § 25 der Kapitulation Revals) und noch in der letzten Kodifikation des baltischen Rechts, dem Provinzialrecht von 1845 wurde sie bestätigt. Nach diesem hatten sich nicht nur alle Behörden der Selbstverwaltung, sondern auch die sog. Kronsbehörden, d. h. die staatlichen Oberbehörden der Ostseeprovinzen, wenn sie mit den Obrigkeiten der Landesstaaten verkehrten, der deutschen Sprache zu bedienen. Tatsächlich dürften in der livländischen Geschichte dreier Jahrhunderte von der Unterwerfung unter den polnischen König bis zum Beginn der Russifizierung, von vorübergehenden Schwankungen vor allem in der polnischen Ära abgesehen, politische Rede und Schrift ihren deutschen Charakter immer bewahrt haben. Dies änderte sich u. a. auch nicht durch den Hinzutritt nichtdeutscher, z. B. schwedischer Geschlechter zu den Ritterschaften und ihren Land-

tagen<sup>23)</sup>. Eine Sprachenfrage im politischen Sinn und für den politischen Bereich hat es bis ins 19. Jahrh. in Livland nicht gegeben; auch die Erörterungen der aufklärerischen und humanitären Generation des ausgehenden 18. Jahrh. über das volkliche und sprachliche Eigenrecht der „Nationalen“ haben, soweit ich sehe, an der Stellung des Deutschen als Amtssprache nicht gerührt<sup>24)</sup>. Erst in dem Augenblick tritt eine Krise ein, in dem die russische Staatsführung unter dem Druck nationalistischer Massenbewegungen und eines uniformen Nationalstaatsideals die Grundlage echter übervölkischer Reichspolitik preisgab und den Kampf gegen das deutsche Sprachprivileg in den Ostseegouvernements als gegen ein für die Einheit des russischen staatlichen Lebens unerträgliches Vorrecht eröffnete. Gelegentlich sind solche Tendenzen schon im ausgehenden 18. Jahrh. während der sog. Statthalterschaftszeit angeklungen, ihr endgültiger Durchbruch fällt in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. und setzt ein mit der Einführung der russischen Geschäftssprache in den Kronsbeförden der Ostseeprovinzen am 1. Juni 1867<sup>25)</sup>. Es erübrigt sich hier, den ganzen Verlauf des Sprachenkampfes zu schildern, der nur die Außenseite eines größeren Ringens darstellt, in dessen Verlauf der baltische Privilegienstaat und seine Sonderstellung insgesamt beseitigt werden sollte, und an dessen Ende schließlich mit Ausnahme der ritterschaftlichen Behörden das ganze öffentliche Leben, Justiz, Schule, Kommunalverwaltung russifiziert war. In diesem Daseinskampf ist es den Baltendeutschen zugute gekommen, daß sie das Sprachprivileg der großen ständischen Grundgesetze des 16. und 18. Jahrh. von jeher nicht als ein formal-technisches Recht, sondern als natürlichen Ausdruck ihrer untrennbaren Verbundenheit mit dem deutschen Gesamtvolk und seiner Kultur verstanden haben, die in *Schirrens Livländischer Antwort* ihren berühmtesten und bedeutendsten Niederschlag gefunden hat: „Die deutsche Nation“, heißt es hier, „und deren Nachkommen in diesen

<sup>23)</sup> Dazu *Hasso v. Wedel*, Die Estländische Ritterschaft vornehmlich zwischen 1710 und 1783. Königsberg 1935. S. 27f. Im übrigen ist die Sprachen- und Volkstumspolitik während der polnischen und schwedischen Zeit im Gegensatz zur russischen noch kaum untersucht. — *Georg v. Rauch*, Volks- und Staatsauffassung in Livland zur polnischen und schwedischen Zeit (DALV. 4, S. 450ff.), untersucht vor allem das Problem der fort-dauernden Reichstreue.

<sup>24)</sup> Das Verhältnis zu den Nationalen ist in einer Reihe neuerer Arbeiten behandelt worden. Ich nenne nur: *K. Chr. v. Stritzky*, G. Merkel und die „Letten am Ende des philosophischen Jahrhunderts“. Königsberg 1939. — *Konrad Hoffmann*, Volkstum und ständische Ordnung in Livland. Die Tätigkeit des Generalsuperintendenten Sonntag zur Zeit der ersten Bauernreformen. Königsberg 1939. — *H. Schaudinn*, Deutsche Bildungsarbeit am lettischen Volkstum des 18. Jahrh. München 1937.

<sup>25)</sup> Darüber der Abschnitt „Sprachenzwang“ in dem Werke von *Alexander v. Tobien*, Die livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus. Riga 1925. Bd. I, S. 357ff.

Landen, und diese Lande für die deutsche Nation und deren Nachkommen, das ist die Summe aller Capitulation“. Diese Haltung, die eine Frucht langer geschichtlicher Erfahrungen war, behütete die Livländer davor, einen nur formalen Sprachenkampf gegen eine Macht zu führen, die die sprachliche Entdeutschung lediglich als Einleitung einer völligen völkischen Vernichtung erstrebte. Sie bewahrte sie andererseits, die Sprachenfrage als ein rein bürokratisches Problem zu behandeln, da das Deutsche nicht nur im Gebrauch der Ämter und Gerichte, sondern vor allem in Dichtung und denkerischem Werk lebte. So hatte der Sprachenkampf im letzten Stadium der landständischen Geschichte längst die Schranken der Landtage und Selbstverwaltungsbehörden überschritten und war im Kampf, um die Schule und Bildung zu einem Entscheidungsproblem der nationalen Existenz für die ganze Volksgruppe geworden.

Dies war bei den erbitterten Auseinandersetzungen der Siebenbürger Sachsen mit dem Madjarentum nicht anders; auch zeitlich fallen hier und dort die Ereignisse zusammen: ein Jahr nach dem russischen Spracherlaß von 1867 sind die entscheidenden Unions- und Nationalitätengesetze im ungarischen Reichstag beschlossen worden, die die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, die Aufhebung seiner alten Nationsverfassung und die ausschließliche Privilegierung der madjarischen Sprache für Gesamtungarn verfügten. Was beide Entwicklungen unterscheidet, ist vor allem ihr verschiedener geschichtlicher Ursprung und die größere zeitliche Tiefe der siebenbürgischen Sprachenkrise. Diese ist eigentümlich verknüpft mit jenem bürokratisch-rigorosen Versuch Kaiser Josephs II. von 1784, die deutsche Sprache als Amtssprache für Ungarn und Siebenbürgen auf dem Verordnungswege einzuführen, um auf diesen Wege das Fundament für eine allgemeine aufgeklärte österreichische Staatsgesellschaft zu legen. Ebenso wie der ehrwürdige Bau der altständischen siebenbürgischen Nationsverfassung fiel damit auch das mit ihm gewachsene Sprachenrecht des Landes dem Aufklärungsbürokratismus des Kaisers zum Opfer. Das siebenbürgische Sprachenrecht war ein getreues Spiegelbild der Doppelpoligkeit des siebenbürgischen Verfassungslebens gewesen: im Landtag, dem Sprechsaal der auf der Union der 3 Nationen beruhenden gemeinsamen Landespolitik, herrschte das Lateinische neben dem Madjarischen; das Deutsche war auf die Nationsuniversität der Sachsen und ihren autonomen Verwaltungsapparat beschränkt, die die ganze Fülle der nationseigenen inneren Aufgaben des sächsischen Volkes wahrzunehmen hatten. War hier immerhin ein gewisses Gleichgewicht auch der Sprachen erreicht und in der dem Ungarntum gewohnten Benutzung des Lateinischen im öffentlichen Leben auch für die nichtmadjarischen Sachsen ein neutrales Verständigungsmittel gefunden, so entband jetzt der volklose Josephinismus mit seiner keineswegs völkisch gemeinten Privilegierung des Deutschen erst ganz

die madjarischen Gegenkräfte. Schon gleich nach dem Zusammenbruch der josephinischen Politik und kurz nach dem Tode des Kaisers wurde ein erstes Symptom dafür im siebenbürgischen Landtag spürbar: Ungarn und Szekler wiesen ein in deutscher Sprache abgefaßtes Hofdekret zurück. Die sächsische Nation verweigerte ihre Zustimmung zu diesem Protest, „weil sie ansonsten ihrer eigenen Muttersprache widersprechen müßte“<sup>26)</sup>; sichtbar erschien sie als das Opfer einer außerhalb ihres Wirkungsbereiches sich zusammenbrauenden Verwicklung.

Aus solchen Anfängen wächst in den folgenden Menschenaltern der Sprachenstreit in Siebenbürgen zum beherrschenden Problem landtäglicher Politik und zur Hauptfrage zwischenvölkischen Lebens im Nationenstaat, hervorgerufen durch den Willen des in der ungarischen und szeklischen Nation repräsentierten Madjarentums zur unbedingten Sprachdiktatur. In den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrh. tobt diese Auseinandersetzung noch um das ständisch-verfassungsrechtliche Problem der „diplomatischen“, d. h. amtlich zugelassenen Sprachen, wobei die Sachsen, im ganzen in die Abwehr gedrängt, noch einmal zum Angriff übergehen, die Alleingeltung des Madjarischen ablehnen und um die Gleichberechtigung des Deutschen ringen. In der 2. Hälfte des Jahrhunderts hatte sie schon das ganze nationale Dasein ergriffen und war zum reinen Verteidigungskampf des Sachsentums gegen die Madjarisierung geworden. War es vielleicht eine Folge altständischer Überlieferung, daß sich die Sprachenfrage in Siebenbürgen, mehr noch als im Baltenland, in den Vordergrund der völkischen Lebensfragen schob und die tieferen Gefährdungen sächsischen Eigenlebens oft überdeckte? Sicher trug die ständische Orientierung am Kampf um rechtliche Verleihungen und Privilegien zu einer gewissen Überschätzung formal-juristischer Entscheidungen bei und sicher wirkte dies auch auf die Beurteilung des Sprachenrechts hinüber, aber im ganzen wird man doch sagen dürfen, daß das Sachsenvolk und seine politischen Führer Sprache und Sprachenrecht jederzeit klar im Zusammenhang mit dem völkischen Gesamtleben und seinen Bedürfnissen gesehen haben. Der Vorrang der Sprachenfrage im nationalen Lebenskampf wird hinlänglich dadurch erklärt, daß für den adelsständisch geprägten Nationalismus des madjarischen Gegners sprachliche Assimilierung das wirksamste Mittel bildete, das Phantom des national ununterschiedenen ungarischen Reichsvolks zu verwirklichen. Diese Tatsache ist dem sächsischen Volk in ihrer vollen Tragweite bewußt gewesen, wie durch manche Zeugnisse belegt wird. So schrieb die Nationsuniversität in einem Majestätsgesuch aus dem Jahre 1844: „Auch wird die ungarische Sprache, beim Lichte betrachtet,

<sup>26)</sup> Zitiert nach *Ferdinand v. Ziegler*, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josephs II. und Leopolds II. Wien 1881. S. 308.

nicht mehr des Geschäftsverkehrs wegen so ängstlich in Schutz genommen, sondern sie wird, wie der letzte Landtag über alle Zweifel erwiesen hat, als der wirksamste Hebel zur Belebung der ungarischen Nationalitäten geltend gemacht, und Sprache und Madjarismus identifiziert. Inwiefern aber dieser Madjarismus, wie wir aus den Ereignissen in Ungarn sehen, alle fremden Nationalitäten auflösen und mit sich verschmelzen will, steht allerdings auch die Existenz der sächsischen Nation auf dem Spiele und es ist uns nicht zu verargen, wenn wir in diesem Gefühle den Grundsatz der gleichen Berechtigung zu behaupten suchen und Ew. Majestät als Deutsche im Leben und Tod angehören wollen<sup>27)</sup>.“

## 4.

So verschiedene Ausgangspunkte unsere Betrachtung nahm, so ist sie immer wieder auf das gleiche Problem gestoßen, das in der sinnfälligen Beziehung ständischer Ordnung und volkhaft-nationalen Bewußtseins in den Außenposten deutschen Volkstums gegeben ist. Wir greifen es am Ende noch einmal gesondert heraus<sup>28)</sup>. Läßt es sich über das bisher Erörterte hinaus im einzelnen noch tiefer und faßlicher bestimmen? Kann vor allem das besondere Kolorit anschaulich gemacht werden, das der ständisch-korporative Geist dem „Volksgeist“ jeder außendeutschen Volksgruppe mitgeteilt hat? Nicht so einfach liegen die Dinge, daß in bruchloser Kontinuität modernes Nationalbewußtsein oder gar nationalstaatlicher Wille sich aus ständisch-volklichem Behauptungskampf entwickelt haben. Dies ist als Folge einmaliger geschichtlicher Voraussetzungen nur an einer einzigen Stelle der deutschen Volksgrenze, in Schleswig-Holstein, eingetreten, wo die altständische Opposition der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gegen den dänischen gesamtstaatlichen Zentralismus die unmittelbare Vorstufe völkischer Erhebung und des Willens zur Vereinigung mit der Gesamtnation geworden ist<sup>29)</sup>. Wenn uns heute die vielfältigen Zeugnisse für tätiges und

<sup>27)</sup> *Fr. Teutsch*, a. a. O., III, S. 138.

<sup>28)</sup> Unter der hierher gehörenden Literatur nenne ich an erster Stelle das Werk meines verstorbenen Freundes *Rudolf Craemer*, *Deutschtum im Völkerraum. Geistesgeschichte der ostdeutschen Volkstumspolitik*, Bd. I., Stuttgart 1938, das im 3. Teil „Politischer Volksstand im Außendeutschtum bis 1914“, S. 290ff. die hier angeschnittenen Fragen für das Baltenland und Siebenbürgen häufig berührt. Zu den einzelnen landständischen Entwicklungen: *H. Rothfels* (j. A.), *Reich, Staat und Nation im deutsch-baltischen Denken*. Halle 1930. — *Th. Schieder*, *Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichselland*. Königsberg 1940. — *Fr. Teutsch*, *Unser Volkserbe*. In: *Arch. d. Ver. f. siebenbürg. Landeskunde* 37, abgedruckt *Gesch. d. Siebenbürger Sachsen* IV, S. 366ff.

<sup>29)</sup> *Otto Brandt*, *Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts*. Berlin und Leipzig 1927<sup>2</sup>. Vgl. dazu die Kontroverse mit *O. Scheel* und *C. Petersen*.

leidenschaftliches Miterleben der baltischen und siebenbürgischen Deutschen an den Ereignissen der Bismarckischen Reichsgründung<sup>30)</sup> gegenwärtiger sind als je, den Ausdruck eines politisch-irredentistischen Willens in ihnen sehen zu wollen, wäre geschichtlich verfehlt; denn der an Standschaft und Land orientierte Patriotismus etwa der Balten war zwar von einem kräftigen Hauche gesamtdeutscher Erhebung belebt und deutsch in jeder seiner Lebensäußerungen; indessen die Bindung an Land und Korporation, die Sorge vor einem massentümlichen Nationalismus angesichts der nichtdeutschen Unterschichten gaben ihm eine besondere konservative Färbung auch im Verhältnis zu Zarentum und russischer Reichsidee. Es blieb den russischen Panslawisten vorbehalten, ihn zu nationalistischen Tendenzen umzufälschen, da sie einen Vorwand zur Vernichtung der baltischen Autonomie benötigten, die sie sich nur als Vorform alldeutscher Annexion vorstellen konnten. Kein Geringerer als *Juri Samarin* verfocht in seiner Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands<sup>31)</sup> die These, dem Worte Vaterland lege der Livländer zwiefache Bedeutung zu, „in der engeren Bedeutung von Heimat bezeichnet es Livland, im weiteren Sinne ‚das Deutschtum‘, den Germanismus, noch vor kurzem nicht mehr als einen abstrakten Begriff, gegenwärtig einen an der Grenze Rußlands mächtig dastehenden politischen Organismus“. Es steht für *Samarin* außer Zweifel, daß das Bestreben nach Vereinigung „mit dem Stammlande“ der baltischen Kolonie angeboren sei; diese Bestrebungen wären lange Zeit „durch das Prinzip der ständischen Isolierung“ kontrebalanciert worden und hätten erst nach den Ereignissen des Jahres 1845 — gemeint ist der mit der Ernennung Golovins zum Generalgouverneur sichtbar werdende russische Kurswechsel im Baltikum — und infolge derselben die Oberhand gewonnen<sup>32)</sup>.

Hier war das ständische Element im baltischen politischen Bewußtsein zwar nicht ganz übersehen, in seiner auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. immer noch vorhandenen Wirksamkeit allerdings bedeutend unterschätzt. Denn was war es, was auch dann in dieser Spätzeit noch im baltischen Denken den Vorrang behielt? Man wird es dahin zusammenfassen dürfen: die verzehrende Sorge für das „Land“ als Heimat deutscher Menschen auf vorgehobenem Posten, eine Sorge, die sich erfüllte mit jenem, in hundertfacher

<sup>30)</sup> Vgl. *R. Wittram*, 1870/71 im Erlebnis der baltischen Deutschen. DALV. 4, 1940. — *Derselbe*, Das Reich und die baltischen Deutschen. In: Das Reich. Idee und Gestalt. Festschrift für *Johannes Haller*. Stuttgart 1940. — Über Siebenbürgen: *Teutsch*, a. a. O., IV, S. 19 und 379.

<sup>31)</sup> Deutsche Ausgabe. Eingeleitet von *J. Eckardt*. Leipzig 1869. Das folgende Zitat S. 39.

<sup>32)</sup> *Samarin-Eckardt*, a. a. O., S. 129.

Not geweckten Sendungsbewußtsein, von dem schon die Präambel der livländischen Kapitulationen von 1710 kündete: „So ist jedennoch die huldreiche Vorsorge und Güte Gottes darinnen annoch bis auf den heutigen Tag herzlich zu erkennen und zu greifen, daß Er nie seinen ganzen Grimm, wozu er wohl öfters gereizet worden, über dieses Land dermaßen ausgeschüttet, daß die alten Einwohner in ihren Nachkommen gar ausgespieen und mit Stumpf und Stiel ausgerottet, sondern vielmehr der alte Samen, wie wüste und öde es auch öfters in Land und Städten ausgesehen bis herzu ungeachtet aller großen Konkussionen und Zerrüttungen, gleich wohl in Gnaden konserviert worden, und bleibt vor aller Welt ein offenbares Monument und Anzeige, daß der Alleswissende und von Ewigkeit sich immer erbarmende Gott die christliche Intention der ersten, in diesen Landen einkommenden Deutschen sich gnädigst gefallen lassen, und wirklich auch völliglich diese Nation in ihren Nachkommen in denselben und selbe für sie in ihrer Posterität bis an der Welt Ende in Gnaden erhalten wolle.“ Dieser Sendungsgedanke gilt dem Lande und seinem Schicksal, aber er holt seine Kraft aus dem Bewußtsein, daß es Deutsche waren, denen hier eine Aufgabe auferlegt ist. So konnte ähnlich in Siebenbürgen *Bruckenthal* von den Sachsen als einer „Handvoll Volk“ sprechen, „durch hundert und mehr Meilen von seinem Ursprung und Hauptstamm entfernt“ und doch dabei in der Lage, die nämliche Treue, den nämlichen Fleiß und sogar die Gebräuche seiner Altväter beizubehalten und mitten unter anderen Völkern und Sitten deutsch zu denken und deutsch zu handeln.

Wir greifen an dieser Stelle noch einmal auf den Anfang unserer Untersuchung zurück: wenn wir dort bei der Betrachtung des binnendeutschen Ständetums auf die Fragestellung verweisen konnten, ob die Landstände als echte, sich für das Ganze verantwortlich fühlende Vertretung des Landes oder nur als privilegierte, ihren Eigennutz verfolgende Gruppen zu gelten hätten, so gewinnt dieses Problem für die außendeutschen Landschaften ein ganz anderes Gesicht. Für die baltendeutschen Ritterschaften z. B. ist der subjektive Wille zum Lande und ihre objektive Leistung dafür unbestreitbar: ständische Freiheit heißt ihnen nicht wie dem polnischen Adel Freiheit vom Staate, sondern verantwortliche Gebundenheit an das gesamte Land. Als *Juri Samarin* gegen die Kapitulationen von 1710 absprechend einwandte, sie seien nicht mit dem baltischen Lande, ja nicht einmal mit Livland oder Estland, sondern mit den dortigen Ritterschaften und Städten abgeschlossen worden, hielt ihm *Schirren* in seiner Livländischen Antwort entgegen: „Allerdings wurden die Capitulationen vornehmlich zum Besten der Stände geschlossen. Aber die Stände begriffen, daß sie nichts bedeuteten ohne das Land und das Land nichts ohne sie. Sie haben das Land nicht vergessen. Gewissensfreiheit, angestammtes Recht, Richter nach eigener Wahl sind

nicht als Standes-, sondern als Landesrechte in Anspruch genommen und gewährt worden<sup>33)</sup>.“

Die eigentümliche Entwicklung des ständischen Lebens in Siebenbürgen und Westpreußen — hier der innere bürgerlich-adlige und zugleich deutsch-polnische Zwiespalt der Stände, dort die ständisch-nationale Dreiteilung — hat zwar eine ähnliche Gleichsetzung von Land und deutschem Ständetum verhindert, immerhin stoßen wir doch auch zuweilen auf das stolze Bewußtsein der deutschen ständischen Korporationen, daß des Landes Geschick gerade in ihre Hand gelegt ist. So hat in Siebenbürgen die sächsische Nation gegen madjarisch-adligen Überlegenheitsanspruch jederzeit das erhebende Gefühl beseelt, daß es ihre festen, bewehrten Städte waren, die das Bollwerk der ganzen Landschaft gegen äußere Gefahr bildeten. In Westpreußen fühlten sich die Stadtstaaten an der Weichsel nach dem Abfall des Adels als letzten Hort der preußischen Freiheit, als die „letzten Preußen“, wie sie *Gottfried Lengnich*, der Erneuerer ständischen Geistes im 18. Jahrh., nannte. Es ist unschwer zu erkennen, wo die Gefahren eines solchen ausschließlich auf das Land gerichteten politischen Bewußtseins lagen: im binnendeutschen Ständetum erwuchs daraus die oft getadelte politische Blickverengung, der Geist der Kirchtumspolitik, der idyllischen Ruheseligkeit und Ablehnung der „geschwinden Läufe“. Vor solchen Verkümmierungen des politischen Sinns wurden die außendeutschen Landstände im allgemeinen durch ihr Grenzschicksal bewahrt; eher konnte sich bei ihnen volkliche Vereinzelung und Entfremdung vom Mutterland einstellen. In der Tat stößt man zuweilen auf Symptome eines stammlichen Partikularismus, wie er auch in den Territorien des zerrissenen Reichsdeutschland gang und gäbe war. So ist im Sprachgebrauch der westpreußischen Stände oder ihres Historikers *Lengnich* von den „beiden Völkern“: Preußen und Polen, von „preußischem Geblüt“ und „preußischer Nation“ gelegentlich die Rede. In Siebenbürgen erweitert sich der Begriff „sächsische Nation“ im staatsrechtlichen Sinne manchmal zu dem des „Sachsenvolkes“ im völkisch-stammlichen Sinn. Aber es ist doch bezeichnend, daß das Wort „sächsisch“ im siebenbürgischen Dialekt als Fremdwort erscheint und als volkliches Kennzeichen verhältnismäßig jung und erst im 19. Jahrh. gebräuchlich ist. „Bis vor kurzem“, berichtet *Friedrich Teutsch*, „sagten die Bauern, nach ihrer Nationalität gefragt: mer seng Detschen“<sup>34)</sup>. „Deutsche Zunge“ und „deutsche Nation“ behalten als Name für Sprache

<sup>33)</sup> *Carl Schirren*, Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin. Leipzig 1869<sup>3</sup>. S. 187.

<sup>34)</sup> *Teutsch*, a. a. O., IV, S. 380. Über die späte Entstehung des Wortes „Balten“ vgl. *R. Wittram*, *Gesch. d. balt. Dtn.*, S. 158 und die dort unter Anm. 64 angegebene Literatur.

und Volkstum im gesamten ständischen Schrifttum seit dem 15. Jahrh. ihren Platz. Besonders eindrucksvoll tritt dies in der siebenbürgisch-sächsischen Geschichte hervor. Hier hat der allständische Aufbau des Volksgruppenkörpers nicht etwa eine stammliche Selbstgenügsamkeit hervorgerufen, sondern vielmehr die Berührung mit dem Muttervolk nur in allen Schichten intensiver und inniger gestaltet. Das Selbstgefühl des sächsischen Volkes nährte sich inmitten nationaler und sozialer Anmaßung der adelsständischen-madjarischen Umwelt am Rang und an der Weltgeltung des deutschen Großvolkes: „Es ist weltbekanntermaßen die deutsche Nation unter den europäischen Völkern eine von den streitbarsten und kultiviertesten“, liest man in einer sächsischen Eingabe an den Kaiser aus dem Jahre 1731, „und von dieser vortrefflichen Nation schreibt sich auch her die anitzo in Siebenbürgen wohnende sog. Sächsische Nation“, und man rühmte von dieser „Handvoll teutschen Blutes in Siebenbürgen“, daß „sie in Ansehung ihrer teutschen Nationalität von keinem schlechtern Herkommen und natürlichem nascitu ist als die andern in Siebenbürgen rezipierten beide Ungrische und Siculische Nation“<sup>35)</sup>.

Es konnte schon darauf hingewiesen werden, daß im sächsisch-deutschen Volksbewußtsein allezeit das Gefühl für die natürlich-bluthaften Zusammenhänge und Lebensgesetze der Reinerhaltung von Rasse und Art besonders stark lebendig war<sup>36)</sup> und daß dies mit einer Folge der strengen ständischen Abschließung des sächsischen Volksstandes und seiner körperschaftlichen Konstituierung gewesen ist. Demgegenüber ist der baltische Nationalbegriff im wesentlichen als Bildungsbegriff „eng verschwistert mit dem Begriff der Humanität“ bezeichnet worden, ausgerichtet auf die „Kulturnation“ und eben darin aus den ständischen Formen erwachsen<sup>37)</sup>. Diese Auffassung erfaßt doch nur einen Teileindruck; gewiß mag im baltischen politischen Denken des 19. Jahrh. zuweilen ein stark literarisch-ideologischer Zug hervortreten, ein Stück Bildungsliberalismus, der vor allen massiv-naturalistischen Kräften im politischen Dasein zurückschreckte; nur ein Erbe der ständischen Vergangenheit darin zu erblicken, ginge indessen zu weit. Wiederholte sich vielmehr hier nicht auf kleinem Raum das Weltverhalten der Generation der Paulskirche, also ein gesamtdeutsches Phänomen? Es sind andere Züge, die aus der Überlieferung körperschaftlicher Gebundenheit und ständischer Selbstbehauptung in den baltischen Geist eingedrungen sind: der unbeugsame Trotz im Kampf um das Recht, wie ihn *Schirrens* Livländische Antwort ausstrahlt, das Mißtrauen gegen alle Bürokratie und der Rückgriff auf die Selbsthilfe —

<sup>35)</sup> *Teutsch*, a. a. O., II, S. 266.

<sup>36)</sup> Über *Bruckenthals* Haltung vgl. die Analyse bei *Craemer*, a. a. O., S. 310f.

<sup>37)</sup> *Rothfels*, a. a. O., S. 14 und 16.

ein Zug, durchaus dem Empfinden des jungen Bismarck verwandt, aber entgegengesetzt der Gesamtentwicklung des preußisch-deutschen öffentlichen Lebens mit ihrer Tendenz zu Verbeamtung und Staatsallmacht, deren schicksalhafte Notwendigkeit und tiefes Ethos daher oft nicht ganz verstanden wurden. Überhaupt konnten Mißverständnisse zwischen einem überwiegend standestümlich-korporativ geprägten Deutschtum in einem agrarischen Lebenskreise und den bürgerlich-liberalen und später massentümlich-demokratischen Lebensformen eines wachsenden Industrievolkes, wie sie sich im Mutterland ausbildeten, nicht ausbleiben, wofür man vor allem in der reichs-deutschen liberalen Polemik gegen die baltischen Privilegien manches Zeugnis findet. Dies alles sind Wirkungen der ständischen Vergangenheit; aber man würde doch an der Wirklichkeit des baltischen Lebens vorbeisehen, wenn man das ständische Element in ihm als etwas Starres, Unbewegliches verstünde. Bis zuletzt ist das Bewußtsein von der volklichen Funktion der landständischen Korporationen und im Zusammenhang damit die Einsicht von der Zeitgebundenheit ihrer Formen nicht verloren gegangen. „Lessing, der erste deutsche Mann“, notiert im Jahre 1870 ein *Tiesenhausen* unter dem Eindruck der großen Ereignisse im Westen, „sprach einst das bedeutungsvolle Wort: Für die Menschheit gebe ich meine Deutschheit auf — der Livländer, der echten patriotischen Sinn in sich fühlt, muß in bezug auf jenes Wort sagen: Für das Deutschtum gebe ich mein Adeltum auf — d. h. die deutsche Frage steht höher als die Fortdauer der Adelsverhältnisse in Livland — für die deutsche Frage ist kein Opfer zu groß — der Adel selbst ist von der Fortdauer des Deutschtums in Livland abhängig. Das ist das politische Programm, zu dem ich mich bekenne und in dessen Durchführung ich das Heil der Zukunft erkenne<sup>38)</sup>.“ —

Die Landstände an der Ostgrenze sind mit denen im Innern Deutschlands durch die gemeinsame Kampfstellung gegen den „absoluten Dominat“ des Fürsten und seinen Staatsapparat verbunden. Gemeinsam sind ihnen auch die theoretischen Grundlagen landständischer Libertät, wie sie vor allem in der Lehre vom Widerstandsrecht und der Vorstellung gesetzesgebundener im Gegensatz zu „willkürlicher“ Herrschaft gegeben sind. Dieses ideologische Fundament der ständischen Politik ist nun zuletzt im 18. Jahrh. unter dem Einfluß naturrechtlicher Theorien, zumeist durch Schüler der Hallischen Hochschule erneuert und ausgebaut worden. Diese Wiedergeburt ständischer Ideen im naturrechtlichen Geiste ist zwar für die deutsche Staatslehre des 18. Jahrh. und die ersten Historiker des Landständetums wie *J. J. Moser* und *Pütter* von Bedeutung gewesen, hat aber auf das politische Leben von Kerndeutschland keine größeren Auswirkungen mehr gehabt.

<sup>38)</sup> *R. Wittram*, 1870/71 im Erlebnis der balt. Dtn., a. a. O., S. 35.

Dagegen ergibt eine Betrachtung des grenz- und außendeutschen Ständetums ein ganz anderes Bild: in Westpreußen vollzogen in Halle erzogene Staatsrechtslehrer und Historiker wie *Lengnich* eine überraschende Erneuerung ständisch-autonomistischen Denkens; der Siebenbürger *Samuel von Bruckenthal* studierte ebenfalls in Halle und steht unverkennbar sein ganzes Leben unter dem Einfluß der dort empfangenen Lehren. Im Baltenland gehören die Kapitulationen von 1710 nach Form und Inhalt in den geistig-politischen Zusammenhang des neuen vertragsrechtlichen Denkens. Man wird sagen können, daß die ständische Idee in den hier untersuchten ostdeutschen Volksgruppen gerade im 18. Jahrh. auf einem Höhepunkt stand — in einem Zeitalter also, in dem sich überall in Europa und vor allem in Osteuropa die absolutistische Staatsform als dominierende Kraft durchsetzte.

Diese Diskrepanz zwischen ständischer und großstaatlich-absolutistischer Wirklichkeit mußte mit Notwendigkeit zu Spannungen und Auseinandersetzungen führen; denn beide vertraten nicht nur verschiedene Auffassungen über das innere Verfassungsleben, sondern nicht weniger über die Zuordnung kleinerer historisch gewordener Landschaften zu den werdenden Großstaaten. Wenn diese fast überall mit zentralistischen Bestrebungen hervortreten, so sind die Landstände Livlands, Westpreußens und Siebenbürgens föderalistisch-bündisch gesinnt. Ihre ständische Autonomie ist mit dem System eines „Reiches“ vereinbar, nicht aber mit einem auf Einheit zielenden „Staate“; so kämpfen sie alle gegen „Unionen“ und für eine auf autonomen Gebiets-einheiten aufbauende Reichsordnung: am frühesten die westpreußischen Stände und zuletzt im 19. Jahrh. die Siebenbürger Sachsen.

Über den Konflikten mit nichtdeutschen Herrschern und Kräften, die sich hieraus entwickelten, hat man nun häufig übersehen, daß das ständische Ideal autonomer Landschaftspolitik sich auch gegen deutsche Landesfürsten richten oder die Verbindung mit deutschen absoluten Fürstenstaaten erschweren und verhindern konnte. Das eindrucksvollste Beispiel dafür ist Westpreußens Verhältnis zur preußischen Monarchie Friedrichs d. Gr. und seiner Nachfolger. Polnische Geschichtsklitterung wollte in der Widerspenstigkeit, mit der Teile des patrizischen Bürgertums der Weichselstädte Danzig, Elbing und Thorn in den Jahrzehnten zwischen den polnischen Teilungen der preußischen Herrschaft entgegentraten, ein Symptom deutsch-feindlicher oder gar polnischer Gesinnung sehen. Eine solche Auffassung verkennt wissentlich die tieferen Hintergründe solcher Reibungen: in Danzig und seinen Schwesterstädten fügten sich nur die patrizisch-ständischen Empfindungen, der Geist der Privilegien und Freiheiten schwer in die absolute Militärmonarchie mit ihrer die städtische Selbstverwaltung zermalmenden Kraft, ihrem Zwangscharakter und Uniformierungswillen. Es war die Tragik

selbst eines Mannes wie *Lengnich*, daß er durch die Neubelebung der ständischen Überlieferungen zwar die deutschen Züge im Antlitz des Weichsellandes wieder vertiefte, damit aber den Ausgleich mit der politischen Welt des friderizianischen Preußens erschwerte. Der Zusammenstoß der Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens mit Danzig und Thorn, wie er sich seit 1772 hinzog und eine Hochflut publizistischer Erörterungen erzeugt hat, erwuchs nicht aus der feindlichen Berührung verschiedener nationaler Welten, sondern aus dem Gegensatz verschiedener Lebensalter und Lebensformen des deutschen politischen Geistes. Gerade aus jenen Jahren künden manche Äußerungen von dem reifenden deutschen Volksbewußtsein in den hansischen Städten des Weichsellandes, ja von dem wachsenden Wissen um die innere Verbundenheit aller um ihr Eigenrecht ringenden deutschen Stände im Osten, wie es schon im 16. Jahrh. im gemeinsamen Kampf gegen Stephan Batory zwischen Riga und Danzig bestanden hatte. So richtete im Jahre 1775 der Thorner Resident in Warschau *S. L. v. Geret* an den mächtigsten Mann im polnischen Staate, den russischen Gesandten deutsch-baltischen Blutes, *Stackelberg*, in einem Augenblick großer Bedrängnis seiner Vaterstadt ein Billet mit den ungelenten Versen:

„Mächtiger Stackelberg! Errette heute die Städte,  
Die, wenn sie Rußland nicht in seinem Schutze hätte,  
Schon längst verloren wär'n; o! nimm Dich ihrer an  
Ein einziges Wort von Dir ists was sie retten kann.  
Sie sind von einem Volk, von selb'gen deutschen Rechten  
Wie Du: gib sie nicht hin zu Sarmatischen Knechten!“<sup>39)</sup>

Die Reibungen der deutschen Städte in Westpreußen mit dem preußischen Absolutismus des Hohenzollernstaates sind jedoch nicht das einzige Beispiel für die Schwierigkeiten, die aus der Begegnung deutsch-ständischer Verfassungsformen mit einer deutschen Landesherrschaft erwachsen konnten. In Westpreußen selbst bilden verständnislose Eingriffe der sächsischen Könige, vor allem Augusts III., in die Stadtverfassung Danzigs eine Art Vorspiel<sup>40)</sup>. Von ernsterer Bedeutung ist jedoch der Zusammenstoß der siebenbürgisch-sächsischen Nation mit Joseph II., der nur eine der vielen tragischen Berührungen dieses deutschen Stammes mit den Habsburgern bildet, „den seit unzählbaren Jahren sehnlichst erwünschten deutschen Landesfürsten“, wie es in einer Erklärung der sächsischen Nation um die Wende des 17. zum 18. Jahrh. einmal hieß. Joseph II., der sein österreichisches Staatsvolk sprachlich germanisieren wollte, duldete vor dem gleichmachenden Anspruch des

<sup>39)</sup> Zitat nach *A. Semrau*, Thorn in den Jahren 1770—1793. MCoppV. 8, 1893, S. 34.

<sup>40)</sup> Darüber *S. Goldmann* (j. A.), Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft. Leipzig 1901, S. 90ff.

aufgeklärten Staates auch für seine deutschen Untertanen keine Privilegien; so stieß er die alte Nationenverfassung Siebenbürgens um, löste die sächsische Nationsuniversität auf und eröffnete Walachen und Madjaren das Eigentumsrecht auf sächsischem Königsboden, die lange erstrebte Konzivilität. Die ständische Volksordnung, die sich in Siebenbürgen erhalten hatte, wurde dem Idol des gleichen Untertanenverbandes, der aufgeklärten Staatsgesellschaft deutscher Sprache geopfert, da sie nach der ausdrücklichen Begründung des Kaisers den Nationalhaß befördert habe<sup>41)</sup>.

Lag nicht hier das höhere geschichtliche Recht noch auf der Seite der ständischen Privilegien, während in den westpreußischen Auseinandersetzungen die deutsche Zukunft vom preußischen Staate repräsentiert wurde? Und ist diese Zwiespältigkeit nicht charakteristisch für das ständische Element in der Volksgruppenpolitik ostdeutscher Landschaften überhaupt? Das Landständetum dieser Grenzlande hatte einen Januskopf mit einem nach rückwärts und vorwärts gewandten Gesicht: es war Bewahrer deutscher Art und schon erster Anstoß völkischen Sinnes, aber es trug noch ein Erbe mit sich, das die volle Entfaltung volkhaften Denkens hinderte und den Daseinskampf gegen einen, die Mächte der Tiefe und Masse beschwörenden nationalen Gegner schwieriger gestaltete. Man könnte einwenden, daß bei Madjaren und Polen modernes Nationalbewußtsein aus der unmittelbaren Umformung des adelsständischen zum demokratischen Nationalismus trotz aller Übergangskrisen, die dieser Prozeß etwa in der polnischen Geschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorrief, erwachsen ist. Indessen hier war doch das Entscheidende, daß das adelsständische Element die wirksamste politische Formkraft der ganzen Nation gebildet hatte. In der deutschen Geschichte des 17. und 18. Jahrh. dagegen setzt sich der territorialstaatliche Absolutismus auf der ganzen Linie durch und das Ständetum im Außendeutschum verliert den Anschluß an die herrschenden Ideen des Mutterlandes — ein Ereignis von nicht zu übersehender Tragweite. Freilich eine geschichtliche Aufgabe blieb den Ständen auch im Zeichen des Sieges des absoluten Fürstenstaats diesseits und jenseits der Reichsgrenzen erhalten. Das volkhaft-genossenschaftliche Element, das sie trotz mancher Entartungserscheinungen verkörperten, ging unter den Einwirkungen eines zentralisierenden und bürokratischen Absolutismus oft verloren und als seelenlosen Apparat, als Maschine haben die Erneuerer der völkischen Idee um die Wende zum 19. Jahrh. den Herrschaftsstaat des Fürsten oft angeprangert. Da konnte, nicht in vollem Umfange freilich, bei der großen Reform des nationalen Daseins in der Erhebungszeit der deutsche Überlieferungsstrom aus dem Ständetum wieder flüssig gemacht und seine Kräfte

<sup>41)</sup> Zieglauer, a. a. O., S. 21.

der Nation wieder zugeführt werden. So hat u. a. die körperschaftlich-ständische Ratsverfassung des alten Danzig Pate gestanden bei der Neugestaltung städtischer Selbstverwaltung durch den Freiherrn *vom Stein*<sup>42)</sup>. In einem späteren Stadium sind auch der ständischen Verfassung Livlands und Siebenbürgens, die, gebunden an die Voraussetzungen von Geschichte und Zeit, den Grundsatz der Volksautonomie unter fremder Herrschaft verwirklichten, geschichtliche Nachwirkungen nicht versagt geblieben, indem sie den Anknüpfungspunkt für Theorie und Wirklichkeit des modernen deutschen Volksgruppenrechts bildeten, dessen volle Ausbildung zu den großen Aufgaben der Reichspolitik im gegenwärtigen Europa gehört.

---

<sup>42)</sup> *E. Hoffmann*, Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein. Leipzig 1934.